

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 09. Juli 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2015) und **Antwort**

LAGeSo-Affäre (IV): Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchem konkreten Zeitpunkt hatte die Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) erstmals jeweils Hinweise darauf, dass

- a. Akten nur lückenhaft und unsystematisch geführt,
- b. Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte nicht ordnungsgemäß vergeben,
- c. Unterkünfte ohne (schriftlichen) Betreibervertrag eröffnet und betrieben,
- d. Herrichtungs- und Investitionskosten neben den Tagessätzen direkt an Heimbetreiber gezahlt,
- e. Maklerprovisionen gezahlt,
- f. Rückforderungs- oder Minderungsansprüche sowie Vertragsstrafen gegenüber Heimbetreibern nicht verfolgt,
- g. Überzahlungen von Heimbetreibern nicht zurückgefordert,
- h. „Liquiditätshilfen“ an Heimbetreiber geleistet,
- i. überteuerte (Bau-)Leistungen vergütet und
- j. Doppelzahlungen nicht korrigiert werden,

und welche Konsequenzen hat sie daraus jeweils gezogen? (Bitte jeweils einzeln nach Zeitpunkt, Hinweis und Konsequenzen aufschlüsseln.)

2. Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem LAGeSo und der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales?

3. Wie ist die Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über das LAGeSo derzeit personell ausgestattet? Wie war sie zum 1. November 2014 ausgestattet? (Bitte in Vollzeitäquivalenten angeben.)

4. Welche Einzelheiten zur Zusammenarbeit zwischen dem LAGeSo und der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wurden in der Zielvereinbarung für die Jahre 2012 und 2013 zwischen Sozialsenator Czaja und LAGeSo-Präsident Allert vereinbart? Wie erfolgte die Umsetzung? (Bitte die Zielvereinbarung 2012/2013 beifügen.)

5. Welche Einzelheiten zur Zusammenarbeit zwischen dem LAGeSo und der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wurden im Entwurf der Zielvereinbarung für die Jahre 2014 und 2015 zwischen Sozialsenator Czaja und LAGeSo-Präsident Allert vereinbart? Warum wurde die Zielvereinbarung von LAGeSo-Präsident Allert nicht unterzeichnet? (Bitte den Entwurf der Zielvereinbarung 2014/2015 beifügen.)

Zu 1. bis 5.: Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) obliegt die Durchführung einer Fülle von Aufgaben. Die Fachaufsicht zu diesen einzelnen Aufgaben liegt als nicht quantifizierter Teil in den jeweils zuständigen Sachgebieten der Abteilungen für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz. Die Fachaufsicht überprüft gemäß § 8 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) das Handeln des LAGeSo auf recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens. Die Intensität der Ausübung der fachaufsichtlichen Befugnisse richtet sich entsprechend § 8 Absatz 3 AZG nach den erkennbaren Erfordernissen. Die Fachaufsicht wurde grundsätzlich nach dem Prinzip der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung des LAGeSo für die ihm übertragenen Aufgaben als kooperative Fachaufsicht wahrgenommen. Die Grundsätze der Kooperation wurden zwischen dem LAGeSo und der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Zielvereinbarungen festgehalten. In der Zielvereinbarung der Jahre 2012/2013 wurden neben den Grundsätzen der Kooperation zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und dem LAGeSo die Vorhaben im Bereich Gesundheit und im Bereich Soziales aufgelistet.

Näheres kann der beigefügten Zielvereinbarung entnommen werden. Der regelmäßige Informationsaustausch fand u. a. jeweils zwischen dem Staatssekretär für Soziales, der Staatssekretärin für Gesundheit und dem Präsidenten des LAGeSo in einem Jour fixe statt. Zu diesem Zeitpunkt war die Fachaufsicht im Bereich Unterbringung von Flüchtlingen Teil eines Aufgabengebietes in der Abteilung Soziales. Inzwischen ist die Fachaufsicht im Bereich der Flüchtlingsunterbringung verstärkt dazu übergegangen, von dem fachaufsichtlichen Frage- und Einsichtsrecht nach § 8 AZG Gebrauch zu machen. Dies machte es erforderlich, die entsprechende Fachaufsicht auch personell zu verstärken. Diese wird zurzeit durch vier Beschäftigte unterstützt, welche zeitlich befristet die fachaufsichtliche Begleitung der Überprüfungsprozesse absichern.

Die in der Frage 1 a bis j aufgezählten Punkte sind der Fachaufsicht objektivierbar letztlich durch die Tätigkeitsberichte der Innenrevision im LAGeSo und durch den Abschlussbericht der Prüfung der Verwaltungsvorgänge durch die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vom 17.06.2015 bekannt geworden. Die aus diesen Berichten abgeleiteten Prüfergebnisse werden unter Berücksichtigung der abgegebenen Handlungsempfehlungen von der Fachaufsicht in enger Zusammenarbeit mit dem LAGeSo sukzessive umgesetzt. Über die Umsetzung wird das Abgeordnetenhaus fortlaufend unterrichtet.

6. In welchen Angelegenheiten (im Allgemeinen sowie der Flüchtlingsunterbringung im Besonderen), warum und wann hat die Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über das LAGeSo in der Amtszeit von Sozialsenator Czaja von ihrem Informationsrecht Gebrauch gemacht und Prüfungen angeordnet? (Bitte einzeln auflisten.)

7. In welchen Angelegenheiten (im Allgemeinen sowie der Flüchtlingsunterbringung im Besonderen), warum und wann hat die Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über das LAGeSo in der Amtszeit von Sozialsenator Czaja von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht und Einzelweisungen erteilt? (Bitte einzeln auflisten.)

8. In welchen Angelegenheiten (im Allgemeinen sowie der Flüchtlingsunterbringung im Besonderen), warum und wann hat die Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über das LAGeSo in der Amtszeit von Sozialsenator Czaja von ihrem Eintrittsrecht Gebrauch gemacht und eine Angelegenheit an sich gezogen, weil eine Einzelweisung nicht befolgt wurde? (Bitte einzeln auflisten.)

9. Seit welchem konkreten Datum und warum steht der Abschluss von Betreiberverträgen für Notunterkünfte durch das LAGeSo unter dem Genehmigungsvorbehalt der Fachaufsicht? Welche Vorgänge wurden seitdem mit welchem Ergebnis jeweils geprüft?

10. Seit welchem konkreten Datum und warum steht der Abschluss von Betreiberverträgen für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte durch das LAGeSo unter dem Genehmigungsvorbehalt der Fachaufsicht? Welche Vorgänge wurden seitdem mit welchem Ergebnis jeweils geprüft?

Zu 6. bis 10.: Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und das LAGeSo tauschen sich regelmäßig in wöchentlich stattfindenden Besprechungen über die Flüchtlingsunterbringung in Berlin aus. In diesen Besprechungen werden der jeweilige Stand der Unterbringungssituation und der Stand bei der Akquisition von Flüchtlingsunterkünften besprochen. Über diese Informationen hinaus hat die Fachaufsicht zur Überprüfung der recht- und ordnungsmäßigen Aufgabenerledigung der Unterbringung von Flüchtlingen durch das LAGeSo umfassende Zustimmungsvorbehalte für der Errichtung bzw. Inbetriebnahme einer Flüchtlingsunterkunft ausgesprochen. Die Fachaufsicht hat in verschiedenen Angelegenheiten von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht. So wurde u. a. das LAGeSo mit Schreiben vom 22.01.2015 darauf hingewiesen, dass zum Nachweis der Eignung von potentiellen Betreiberinnen und Betreibern ab einem bestimmten Auftragswert die Einholung von Auskünften aus öffentlichen Registern (z. B. Korruptionsregister, Gewerbezentralregister, Handelsregister) notwendig ist. Der Abschluss von Betreiberverträgen für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte durch das LAGeSo steht seit dem 12.01.2015 unter Zustimmungsvorbehalt. Mit Schreiben vom 06.05.2015 wurde der Zustimmungsvorbehalt auf die Eingehung einer vertraglichen Beziehung zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Notunterkünften erweitert. Für die in 2014 und 2015 vor Anordnung der Zustimmungsvorbehalte in Betrieb genommenen Flüchtlingsunterkünfte, in denen die endgültigen Vertragsverhandlungen noch laufen bzw. in denen Nachträge zu Verträgen zu erstellen, Verlängerungen von Verträgen zu verhandeln oder endgültige Vertragsverhandlungen abzuschließen sind, wurde am 08.06.2015 ein Zustimmungsvorbehalt angeordnet.

Mit Schreiben vom 06.05.2015 wurde das LAGeSo auch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die Betreiberauswahl für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Notunterkunft, einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft durch ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren erfolgt und die Betreiberauswahl ordnungsgemäß dokumentiert wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass Zahlungen zur Liquiditätssicherung von Betreiberinnen und Betreibern zu unterlassen sind. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass vor Inbetriebnahme eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt werden muss.

Die von der Fachaufsicht im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung überprüften Flüchtlingsunterkünfte sind noch nicht abschließend bearbeitet. Das gemäß § 8 Abs. 3 AZG bestehende Eintrittsrecht wurde bisher nicht wahrgenommen, da dieses nur in den Fällen angezeigt ist, in denen eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wurde.

11. Welche grundsätzlichen Anmerkungen hat die Fachaufsicht zur Ausgestaltung von Betreiberverträgen durch das LAGeSo gemacht und mit welchen Konsequenzen jeweils?

Zu 11.: Die Fachaufsicht überprüft zurzeit die Ausgestaltung von Betreiberverträgen. Dabei werden sowohl die aus den vorliegenden Untersuchungsberichten gewonnen Erkenntnisse als auch Anregungen von Dritten angemessen berücksichtigt.

Berlin, den 28. Juli 2015

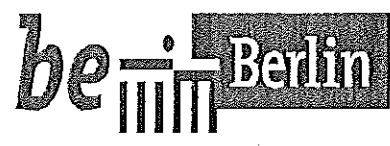
In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2015)

Kopie



von Valsleb

Zielvereinbarung

10/19

Der

Senator für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin,

Herr Mario Czaja,

schließt mit

dem Präsidenten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin,

Herrn Franz Allert,

für die Jahre 2012 und 2013 die folgende Zielvereinbarung:

1. Vorbemerkung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist eine Behörde im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (SenGesSoz).

Die Aufgaben des LAGeSo ergeben sich im Wesentlichen aus dem 'Gesetz über die Neuorganisation der Gesundheits-, Sozial- und Arbeitsschutzverwaltung' vom 12.11.1997 (GVBl. S. 596) einschließlich der mit dem 'Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit sowie anderer Vorschriften' vom 5.12.2003 (GVBl. S. 574) geregelten Aufgabenübertragungen.

Unbeschadet der unaufhebbaren Gesamtverantwortung der politischen Leitung der Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sowie der Grundsätze der Fachaufsicht bestimmt sich das Verhältnis zwischen der Senatsverwaltung und dem LAGeSo nach dem Prinzip der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung.

2. Grundsätze der Kooperation von SenGesSoz und LAGeSo

2. 1 Wechselseitige Informationspflichten

- Das LAGeSo liefert im Rahmen seiner Zuständigkeiten der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales für ihre Aufgabenerfüllung (z.B. Anfragen / Aufträge aus dem parlamentarischen Raum, Rechtsetzung und -entwicklung) die notwendigen Informationen.
- Das LAGeSo unterrichtet die Senatsverwaltung über Erkenntnisse, die auf unzureichende, unklare, widersprüchliche oder sonst nicht problemgerechte Regelungen hinweisen und unterbreitet Vorschläge zu deren Verbesserung.
- Besondere Schadensereignisse und / oder besondere Vorkommnisse werden der Hausleitung unverzüglich mitgeteilt.
- Sofern derartige Vorkommnisse Fachaufgaben tangieren, werden sie der Hausleitung und der Fachaufsicht umgehend mitgeteilt. Stellungnahmen und Informationen, die vom LAGeSo in Schriftform an die Politische Leitung gegeben werden, sollen grundsätzlich über die Fachabteilung geschickt werden. Falls dies zeitlich nicht möglich ist, erfolgt eine parallele Information der Fachabteilung, vorzugsweise per E – Mail.

Die Senatsverwaltung wird zudem unterrichtet über

- bevorstehende Organisationsänderungen größeren Umfangs sowie
- Vorhaben zur Öffentlichkeitsarbeit des LAGeSo.
- Die Senatsverwaltung unterstützt das LAGeSo bei der Erfüllung seiner Leistungsziele, indem sie
 - über rechtliche Entwicklungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die das LAGeSo betreffen, dieses unverzüglich und umfassend informiert,
 - Abstimmungen für einen einheitlichen Vollzug mit den anderen Bundesländern anstrebt und Vollzugsprobleme in den dafür zuständigen Ländergremien sowie gegenüber den zuständigen Bundesministerien vorträgt und zur Entscheidung stellt,

- das LAGeSo regelmäßig über die fachpolitischen Prioritätensetzungen informiert,
 - das LAGeSo bei ihrer Öffentlichkeits- und Pressearbeit mitrepräsentiert und Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit des LAGeSo unterstützt.
- In ihrer Gesamtverantwortung für den Einzelplan 11 stellt die SenGesSoz die notwendige Ressourcenausstattung des LAGeSo sicher.

2. 2 Zusammenarbeit und Unterstützung

Der Staatssekretär für Soziales, die Staatssekretärin für Gesundheit und der Präsident des LAGeSo sowie die jeweiligen Fachaufsicht führenden Abteilungen der Senatsverwaltung und die entsprechenden Abteilungen des LAGeSo vereinbaren einen Jour fixe zum regelmäßigen Informationsaustausch. Hierbei werden auch Grundsatzfragen zum Umsetzungsstand dieser Zielvereinbarung besprochen. Zu diesem Austausch gehören ebenfalls Überlegungen, ob bei zukünftigen organisatorischen Veränderungen im Aufgabenkreis der Senatsverwaltung weitere Aufgaben existieren, die mit dem Ziel einer gesamtstädtischen, einheitlichen Durchführung dem LAGeSo übertragen werden können.

Zudem unterstützt die Senatsverwaltung gegenüber der SenFin Anträge des LAGeSo auf zusätzliche Stellen, wenn diese von der jeweiligen Fachaufsicht für erforderlich eingeschätzt werden.

2. 3 Umsetzung von Rechtsvorschriften

Die Fachaufsichten der Senatsverwaltung verpflichten sich, bei ihren konzeptionellen und/oder koordinierenden Tätigkeiten regelmäßig die Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen des LAGeSo zu berücksichtigen.

2. 4 Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden, die den Geschäftsbereich des LAGeSo betreffen und direkt an das zuständige Senatsmitglied, die zuständige Staatssekretärin / den zuständigen Staatssekretär oder die Fachaufsicht adressiert sind, entscheidet grundsätzlich das Senatoren-Büro / StS Büro, auf welcher Ebene eine Antwort schlussgezeichnet wird. Es bietet sich hierbei an, stufenartig vorzugehen: Die erste Beschwerde, die sich gegen das LAGeSo richtet, wird vom zentralen Qualitäts- und Beschwerdemanagement im LAGeSo beantwortet. Die Bearbeitung erfolgt durchschnittlich innerhalb von 14 Tagen. Bei einer erneuten Beschwerde desselben Beschwerdeführers antwortet die Fachaufsicht, basierend auf einer Stellungnahme des LAGeSo. Gegebenenfalls danach könnte die politische Leitung antworten (die Fachaufsicht erarbeitet einen Antwortentwurf, basierend auf einer Stellungnahme des LAGeSo). Das Qualitäts- und Beschwerdemanagement des LAGeSo bzw. die jeweilige Fachaufsicht der SenGesSoz erhalten eine Kopie der Antwort an den Beschwerdeführer. Abweichend davon werden Antworten auf Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiter/-innen des LAGeSo, die an die Senatsverwaltung gerichtet sind, grundsätzlich vom Präsidenten des LAGeSo schlussgezeichnet. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Präsidenten des LAGeSo werden von der personalaktenführenden Stelle bei der zuständigen Senatsverwaltung bearbeitet, die Schlusszeichnung obliegt StS Soz.

Die Schlusszeichnung bei Petitionen wird nach Abstimmung mit dem Petitionsausschuss durch den Präsidenten des LAGeSo bzw. durch dessen Stellvertreter vorgenommen.

Für den Bereich des Sonderfahrdienstes für Menschen mit Behinderung (SFD) werden Beschwerden und Anfragen zentral beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (Referat III C) entgegen genommen und ggf. unter Hinzuziehung des Betreibers des Sonderfahrdienstes beantwortet. Die Art und Anzahl der Anfragen und Beschwerden werden statistisch erfasst.

3. Vorhaben im Bereich Gesundheit¹

3. 1 Anerkennungsverfahren für akademische Gesundheitsberufe

Die Dauer des Anerkennungsverfahrens bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse für Ausländer/-innen und bei ausländischer Ausbildung (akademische Gesundheitsberufe) wird beschleunigt.

In der Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) wird das LAGeSo aufgrund der Veränderung des Zugangs zu den Berufen durch den Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts am 30.6.2013 einen Evaluationsbericht für die akademischen Gesundheitsberufe vorlegen.

3. 2 Prüfungsanmeldung Online; elektronischer Datenaustausch

Mit dem Start des elektronischen Transfers prüfungsrelevanter Dokumente (Übermittlung von Bescheinigungen und Nachweisen) von der Charité zum Landesprüfungsamt für den zweiten ärztlichen Prüfungsabschnitt wird das Online – Anmeldeverfahren um einen weiteren Schritt vervollständigt. Die Zahl der erforderlichen Vorsprachen der Prüflinge kann damit erheblich reduziert werden. Bis zum 30.6.2013 wird sich das Verhältnis von Online – zu Papieranträgen weiter verbessert haben. Die Anzahl der Online-Anträge wird laufend ermittelt.

Alle Anträge auf Erteilung einer Approbation/Berufserlaubnis (Papier/online) werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Vorlage aller Unterlagen bearbeitet.

3. 3 Badegewässerverordnung

Die Regelungen aus der EU-Badegewässerrichtlinie werden umgesetzt.

Mit Beginn der Badesaison (15.5.2012 und 15.5.2013) werden rechtzeitig die erforderlichen Informationen für die Bezirke bereitgestellt. In diesem Zusammenhang wird die Einführung eines QR-Codes („Quick Response“) für die Informationstafeln vorbereitet und an mindestens einer Badestelle in 2012 erprobt. Inhalt des QR-Codes wird die auf die entsprechende

¹ Die unter den folgenden Punkten 3., 4. und 5. aufgeführten Vorhaben sind konkretisiert überwiegend Bestandteile der Vereinbarungen zwischen dem Präsidenten und den Organisationsbereichen des LAGeSo. Sie stehen insoweit bis zum Abschluss dieser Vereinbarung zwischen dem Senator und dem Präsidenten unter einem Vorbehalt. So gewünscht, werden diese Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Seite der Badegewässerhomepage verweisende URL (Link) sein, welche die aktuellen Messergebnisse darstellt.

Die zeitnahe – im Regelfall taggleiche – Aktualisierung der Badegewässerhomepage mit den Ergebnissen der Messungen der Badegewässerqualität wird auch in 2012/13 angestrebt.

3. 4 Epidemiologischer Jahresbericht

Für die Jahre 2012 und 2013 wird der Epidemiologische Jahresbericht veröffentlicht.

3. 5 Apothekenkontrollen

Die Überwachung der öffentlichen Apotheken wird in den Jahren 2012 und 2013 mit erneuten Schwerpunktprüfungen zu Beratungsqualität und Qualität von Produkten fortgesetzt. Bis zum 30. September eines jeden Jahres werden 50 Proben entnommen und bis zum jeweiligen Jahresende ausgewertet. Zusätzlich erfolgt im Jahr 2013 (bis zum 30.06.) eine Überprüfung der Berliner Zytostatika-herstellenden öffentlichen Apotheken. Die diesbezügliche Auswertung und Erstellung eines Berichts ist für den 30.9.2013 vorgesehen. Die Berichte zu den übrigen Einzelergebnissen liegen am 1.5.2013 und am 1.5.2014 vor.

3. 6 Transfusionsgesetz

Die Senatsverwaltung wird dem LAGeSo die Zuständigkeit für die Überwachung von Blutspendeinrichtungen nach dem Transfusionsgesetz (TFG) förmlich übertragen.

3. 7 Medizinproduktegesetz

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufgabenübernahme durch das LAGeSo, Referat I F, sind mit der rückwirkenden Zuordnung des Referates durch Änderung der Geschäftsordnung des Senats geschaffen; zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2012 wird voraussichtlich die Aufgabenübertragung nach dem Zuständigkeitskatalog zu § 2 Abs. 4 Satz 1 (ZustKat Ord) im Abgeordnetenhaus beschlossen. Ferner tritt zum 1.1.2013 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGwV) in Kraft. Im Jahr 2013 wird ein dieser Vorschrift entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufgebaut. Die SenGesSoz und das LAGeSo werden gemeinsam bemüht sein, die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen bereit zu stellen.

Angestrebt wird eine Verringerung des derzeit noch zu verzeichnenden Vollzugsdefizits im Bereich der Medizinprodukteprüfungen. Diesbezüglich wurden in einer internen Zielvereinbarung mit dem Präsidenten des LAGeSo die geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 26 MPG vereinbart (Herstellerüberwachung, Klinische Prüfungen, Krankenhäuser, OP-Zentren-Arztprixen, Marktüberwachung).

4. Vorhaben im Bereich Soziales

4. 1 Zuwendungen nach dem SGB XI

Die Förderung von Projekten nach § 45 c) und d) SGB XI (im Haushaltsplan-Entwurf 2012/13 mit rd. 1,2 Mio. € veranschlagt) sowie des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) (185 Tsd. €) wird von SenGesSoz, Referat II D, zum LAGeSo, Referat ZS E, verlagert. Die Aufgabenübergabe erfolgt am 01.09.2012 mit dem Ziel der vollständigen Antragsbearbeitung durch das LAGeSo für die Antragstellung 2013. Mit der Aufgabe werden 1,5 Stellen (EG 11) sowie ab dem Haushaltsjahr 2013 die Haushaltsmittel an das LAGeSo verlagert. Zur Verlagerung und zum künftigen Verfahren erfolgt eine spezielle Vereinbarung oder eine entsprechende Regelung im Rahmen der Organisationsverfügung.

4. 2 Einrichtung und Organisation eines zentralen Pädagogisch-Medizinischen Fachdienstes

Für die Einrichtung eines zentralen Pädagogisch-Medizinischen Fachdienstes (PMF) werden mit dem Haushalt 2012/2013 für das Kapitel 1160 2,5 Stellen EG 11 und 0,5 Stelle EG 13 einschließlich entsprechender Sachmittel beantragt. Stellen und Sachmittel stehen dem LAGeSo voraussichtlich ab 2013 mit der Maßgabe (Sperrvermerk) zur Verfügung, dass im Rahmen von Verhandlungen mit den Bezirken (Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst-ÖGD) ein entsprechendes volumenneutrales Ergebnis für die Aufschichtungsrechnung erzielt wird. Die Federführung für die Verhandlungen mit den Bezirken obliegt SenGesSoz, Referat II B, unter Beteiligung des LAGeSo. Für die inhaltliche Aufgabenwahrnehmung durch das LAGeSo unterbreitet SenGesSoz, Referat II B, einen Vorschlag bis zum 30. September 2012. Über die endgültige Zuordnung dieser Aufgabe zu einem Fachbereich des LAGeSo wird entschieden, sobald die Aufgabeninhalte konkretisiert werden können.

4. 3 Förderung von Projekten aus der Ausgleichsabgabe (Wohnstätten, Werkstätten, NUEVA)

Das LAGeSo stellt entsprechende Mitteln innerhalb gemeinsamer Abstimmung zur Verfügung.

4. 4 Sicherstellung des Dienstleistungsangebotes der Integrationsfachdienste

Das LAGeSo – Integrationsamt – nimmt die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste (IFD) nach dem SGB IX wahr. Die bestehenden Strukturen sollen im Wesentlichen bis zum 31.12.2012 unter Berücksichtigung des Programms „Initiative Inklusion“ gesichert und weiterentwickelt werden. Die bestehenden Strukturen der IFD sollen im Wesentlichen bis zum 31.12.2012 gesichert und für das Modellprojekt des BMAS „Initiative Inklusion“ (Laufzeit bis zu Ende des Schuljahres 2013/2014) durch Beteiligung im Projektbeirat des ersten Handlungsfeldes der Initiative Inklusion weiterentwickelt werden. Eine Struktur von IFD-Vermittlung, der im Auftrag der Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter arbeitslose schwerbehinderte Menschen vermittelt, wird ab 01.01.2013 nicht mehr vorgehalten bzw. vom Integrationsamt vorfinanziert. Die für den bis Ende 2012 finanzierten Vermittlungsdienst verwendeten Mittel der Ausgleichsabgabe werden zum Teil ab 2013 zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Integrationsfachdienste – Bereich

Begleitung – verwendet, um damit die Erfolgsquoten beim Erhalt gefährdeter Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen zu erhöhen.

Der Grundsatz der Berücksichtigung einer angemessenen Finanzierung der IFD durch die beauftragenden Kostenträger wird auch in Zukunft beachtet.

4. 5 Öffentlichkeitsarbeit

Bis zum 31.12.2013 wird ein Film über die Leistungen des Integrationsamtes produziert, in Gebärdensprache übersetzt und mit Untertiteln versehen. Er dient der Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und dem verbesserten Informationsangebot für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

4.6 Initiative Inklusion

In Umsetzung des Handlungsfeldes 1 der Initiative Inklusion, werden 3 IFD - Berufsorientierung aufgeteilt nach regionaler Zuständigkeit für die drei Berliner Verantwortungsbezirke der drei Agenturen für Arbeit eingerichtet. Im Auftrag des Integrationsamtes werden dort für die Kooperationspartner, Bundesagentur für Arbeit, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, die Schüler auf den Übergang in den Beruf vorbereitet.

Bis Ende März 2012 wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen der SenGesSoz, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt im LAGeSo abgeschlossen. Im Rahmen der Umsetzung der Initiative Inklusion werden in den Jahren 2012 und 2013 jährlich je 45 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sowie jährlich ca. 30 Ausbildungsplätze geschaffen.

4. 7 Verleihung des Integrationspreises - zukünftig Inklusionspreis

Das LAGeSo wird 2012 und 2013 – in enger Abstimmung mit dem Beratenden Ausschuss – die Verleihung des Integrationspreises (Umbenennung ab 2013 in „Inklusionspreis“) an Berliner Arbeitgeber für die vorbildliche Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vorbereiten und durchführen. Die Zahl der Bewerber soll das Niveau 2011 (45) übersteigen. Die Attraktivität des Preises wird durch die Einrichtung von drei, nach Betriebsgrößen gestaffelten, Kategorien gesteigert. Darüber hinaus kann zusätzlich ein Sonderpreis für langjährige Bewerber mit gutem Engagement vergeben werden.

4. 8 Umsetzung des Wohnteilhabegesetzes (WTG)

Im Referat II B unterstützt die Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) die SenGesSoz bei der Entwicklung der noch ausstehenden Wohnteilhabegesetz-Bauverordnung (WTG-BauV) und Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV). Die Verordnungen werden nach Inkrafttreten zeitnah in die Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht integriert.

Die sich daraus ergebenden neuen Prüfinhalte werden in den Prüfrichtlinien einschließlich der Prüffragenkataloge entsprechend berücksichtigt. Bei sonstigen Änderungen der Sach- und Rechtslage werden die Prüfrichtlinien einschließlich der Prüffragenkataloge unverzüglich weiterentwickelt und aktualisiert. Fortschreibungen der WTG-Prüfrichtlinien werden mit der SenGesSoz einvernehmlich abgestimmt.

Die Heimaufsicht wird sicherstellen, dass sämtliche stationären Einrichtungen in dem nach § 17 Absatz 13 WTG und den Prüfrichtlinien vorgegebenen Prüfturnus überprüft werden (Regelprüfungen). Bei Pflegeeinrichtungen erfolgen die Prüfungen unter Berücksichtigung der Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V. (MDK) und des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst).

In den Regelprüfungen sind auch themenbezogene Schwerpunktprüfungen (Sonderprüfaktionen) der Heimaufsicht enthalten. Alle derzeit rund 290 Langzeitpflegeeinrichtungen sollen mindestens einmal im Jahr überprüft werden. Mindestens 90 % der Prüfberichte sind ab 2013 veröffentlicht.

In Zusammenarbeit mit der SenGesSoz wird die Heimaufsicht die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem WTG und den dazu gehörenden Verordnungen verstärken und dabei insbesondere auch auf die Besonderheiten bei ambulant betreuten Pflegegemeinschaften eingehen. Dadurch soll gleichzeitig erreicht werden, dass die Heimaufsicht als Beratungs- und Beschwerdestelle für Fragen der Pflege und Betreuung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung in der Bevölkerung besser bekannt wird. Das LAGeSo wird die Möglichkeiten, sich beschwerdeführend an die Heimaufsicht zu wenden, erweitern; hierfür wird das Referat II B in 2013 in Abstimmung mit SenGesSoz und in Zusammenarbeit mit dem IT-Service ein Online-Beschwerdeformular entwickeln.

Die Heimaufsicht wird sich aktiv am Netzwerk „Beschwerden im Pflegebereich“ bei der Patientenbeauftragten beteiligen.

4. 9 Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Es wird weiterhin das Ziel verfolgt, Flüchtlinge qualitativ gut und zu angemessenen Kosten unterzubringen. Hierzu werden sowohl mehr Wohnungen als auch mehr Plätze in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund steigender Zahlen von Asylbewerbern/-innen benötigt.

1. Das LAGeSo erstellt monatlich Prognosen zu den benötigten Unterbringungskapazitäten;
2. Erarbeitung und Umsetzung eines internen, stadtweiten Aquisitionsleitfadens bis Mitte 2012;
3. Die Rahmenvereinbarung Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wird zum 31.12.2013 gekündigt mit dem Ziel der Anpassung an rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten (Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung bis zum 30. September 2013); Einführung der neuen BUL-Software für die Bezirke,
4. Schaffung von jährlich 600 zusätzlichen Plätzen in langfristig gesicherten Einrichtungen mit Vertragslaufzeiten bis zu 10 Jahren,
5. Dämpfung des Kostenanstiegs in Vertragseinrichtungen mit dem Ziel, dass der durchschnittliche gewichtete Tagessatz ab dem Jahr 2013 15,00 € nicht übersteigt,
6. die Zahl der in Wohnungen untergebrachten Personen wird jährlich um 10 % gesteigert – das LAGeSo optimiert die Vermittlung von Wohnungen an Flüchtlinge durch Intensivierung der Kontakte zu den Wohnungsbaugesellschaften. Der Bezug von Wohnungen wird im Sozialdienst aktiv gefördert.

Das LAGeSo, Referat II A, prüft, ob die erkennungsdienstliche Registrierung der Flüchtlinge in der Aufnahme- und Weisungsstelle vorgenommen werden kann, um das Weiterleitungsverfahren in andere Bundesländer zu beschleunigen. Das Prüfergebnis wird SenGesSoz bis zum 31.07.2012 vorgelegt.

4. 10 Schwerbehindertenanerkennungsverfahren

Beginnend im ersten Halbjahr 2013 erhalten alle neuen Antragsteller/-innen im Schwerbehindertenanerkennungsverfahren den bundesweiten neuen Schwerbehindertenausweis. Im Jahr 2014 wird mit dem Umtausch der alten (noch gültigen) Schwerbehindertenausweise gegen neue Ausweise begonnen. Eine Verfahrensabstimmung mit dem Land Brandenburg wird angestrebt.

2012 wird das bisherige Fachverfahren der Antragsbearbeitung durch das neue Verfahren OSAV-Web abgelöst, welches neben dem Fachreferat alle Beteiligten einschließlich des Ärztlichen Dienstes und dessen externe Gutachter einbezieht.

Nach der Einführungsphase der neuen Software in 2012 wird die Bearbeitungsdauer ab 2013 zur Umsetzung des Dienstleistungsversprechens weiter nachhaltig reduziert. Es wird sichergestellt, dass bei maximal 10 v. H. der Anträge eine Bearbeitungszeit von mehr als sechs Monaten auftritt.

Für Erstfeststellungsbescheide soll ab 2013 eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 125 Tagen (2012: 150), für Neufeststellungsbescheide von durchschnittlich 150 Tagen (2012: 180) erreicht werden.

Bis zum Jahresende 2012 wird, zur weiteren Verbesserung der Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger, eine Antragstellung im Onlineverfahren möglich gemacht.

Das LAGeSo wird zur weiteren Verfahrensbeschleunigung prüfen, ob ein einstufiges Widerspruchsverfahren bei Bescheiden nach dem Schwerbehindertenrecht eingeführt werden kann. Neben der Klärung der rechtlichen Voraussetzungen sind insbesondere die stelltenwirtschaftlichen Gegebenheiten zu bewerten und für ein einstufiges Verfahren die Erfordernisse in der Weise zu beschreiben, dass auf dieser Grundlage bis zum 31.12.2012 eine Leitungsentscheidung getroffen werden kann.

Das LAGeSo wird an einem länderübergreifenden Qualitätszirkel unter Leitung des Landes Brandenburg im Bereich der Versorgungsverwaltung teilnehmen.

5. Querschnitts- und Organisationsvorhaben

5. 1 Kooperationsvereinbarung mit dem Land Brandenburg

Die SenGesSoz unterstützt das LAGeSo bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Land Brandenburg.

5. 2 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der Pflegeversicherung

Der Bundesrat hat am 11.05.2012 beschlossen, dass der Entwurf eines Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG-E) dahingehend ergänzt wird, dass die Bußgeldtatbestände des § 121 Abs. 1 Nr. 1,5 und 6 SGB XI ersatzlos gestrichen werden. Das Gesetz ist jedoch nicht zustimmungsbedürftig, und die Bundesregierung hat die vorgeschlagene Streichung abgelehnt. Auch im parlamentarischen Verfahren sind die Bußgeldtatbestände bestehen geblieben, vielmehr ist ein neuer Tatbestand im Zusammenhang mit der Zulagenförderung der privaten Pflegevorsorge hinzugekommen.

90 v.H. aller Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich Pflegeversicherung basieren auf Prämienverzug. Obwohl das PNG die Rechtslage nicht verändern wird, strebt das LAGeSo die Einstellung dieser Fälle an. Ein Entscheidungsvorschlag für die politische Leitung wird vorbereitet.

5. 3 Umsetzung der Personaleinsparungen

Nach Vorliegen der Maßgaben der SenFin zu den Personaleinsparungen werden sich die SenGesSoz und das LAGeSo auf ein belastungsgerechtes Konzept zur Umsetzung verständigen.

Trotz der Einsparvorgaben im Personalbereich müssen Außeneinstellungen in begründeten Fällen (für Spezialistenaufgaben, z.B. Gentechnik, Tiermedizin), ermöglicht werden. Anschlussverträge/Übernahmen für ehemalige Auszubildende, die nur zeitlich befristet nach dem Teilzeitbefristungsgesetz für zunächst 1 Jahr beschäftigt werden können, sollen abgeschlossen werden können.

Die Vergütungsstrukturen, hier die Möglichkeiten nach dem TVL (Bereich Ärzte und IT-Fachleute), sollen ausgeschöpft und verbessert werden.

5. 4 Personalmanagement

Die Altersstruktur der Beschäftigten des Amtes, Veränderungen in seiner Aufgabenstruktur und damit verbunden veränderte Qualifikationsanforderungen sowie die Verpflichtung zu Stelleneinsparungen fordern unabdingbar eine qualitative und quantitative Personalentwicklungsplanung.

Hierzu dienen unter anderem die folgend genannten Schritte

- im Rahmen einer auf fünf Jahre angelegten und jährlich fortgeschriebenen Fluktuationsanalyse liegt jeweils zu Beginn des letzten Quartals eines jeden Jahres ein abteilungsübergreifender Personalplanungsvorschlag für das kommende Jahr vor,
- es werden Personalentwicklungsgespräche jährlich mit allen Beschäftigten geführt. Durch die Schaffung eines Rotationspools sowie die verbindliche Einrichtung von

Hospitationsplätzen in allen Abteilungen sollen der Anreiz zum Arbeitsplatzwechsel und der Wissenstransfer gleichermaßen gefördert werden.

Auch in Zukunft wird die "Prämienreglung" für Beamte im Rahmen der haushalterischen Grenzen als Instrument der Mitarbeitermotivierung genutzt und darüber hinaus nach Wegen gesucht, für Angestellte adäquate Regelungen zu finden.

Im Vereinbarungszeitraum 2012/13 wird ein neuer Frauenförderplan veröffentlicht.

Die derzeit geltenden Regelungen der "Stellenobergrenzen" haben sich in der Praxis als ungeeignet und hinderlich erwiesen, wenn es darum geht, Beamtinnen und Beamte ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen. SenGesSoz wird daher auf der Grundlage der Erfahrungen im LAGeSo prüfen, inwieweit im Rahmen der geplanten landesrechtlichen Neuregelung des Besoldungsrechts auf das Instrument der Stellenobergrenzen verzichtet werden kann.

Zur aktiven Personalentwicklung gehört auch die fortgesetzte Unterstützung geeigneter verbeamteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn bzw. die vergleichbare Förderung von Angestellten.

Die Leitung des LAGeSo vereinbart ab 2013 mit den Abteilungen jeweils einzelne Zielwerte, die sich aus dem landesweiten Benchmarkingbericht Personalmanagement (z.B. Fortbildungsquote, Erledigungsgrad Personalentwicklungsgespräche) ergeben.

5. 5 Neues Konzept zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

Eine neue Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement (DV BEM) soll bis spätestens Ende 2012 in Kraft treten.

Zum Thema "Besondere Gesprächsführung im Zusammenhang mit dem BEM" durchliefen alle Führungskräfte eine jeweils zweitägige Schulung. Darauf aufbauend wurden diese Schulungen, die bisherige Handhabung des BEM im LAGeSo sowie Alternativen dazu in zwei ganztägigen, von der Dozentin der Fortbildungsveranstaltungen moderierten Workshops unter Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen, der Büroleitungen, der Sozialbeauftragten, der Gesundheitskoordinatorin, der Betriebsärztin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit bewertet. In der Abteilungsleiter-Klausur am 20.2.2012 wurde schließlich ein Modell "Integrationsteam" vorgestellt und die Abteilung ZS beauftragt, den Entwurf für eine Dienstvereinbarung zum BEM vorzulegen. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Diskussion; die Stellungnahmen der Abteilungen und der Beschäftigtenvertretungen liegen vor. Am 21.6.2012 wird in einer außerordentlichen Abteilungsleiter-Runde das weitere Prozedere festgelegt werden.

5. 6 Gesundheitsmanagement

Das LAGeSo hat die Dienstvereinbarung über das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Berliner Verwaltung (DV Gesundheit) in seine amtsinterne Angebote und zur Verbesserung der Gesundheitsquote integriert. Es wird auch die anderen in den vergangenen Jahren entwickelten Instrumente zur Reduzierung von Fehlzeiten und zur Verbesserung der Gesundheitsquote in der Praxis weiterentwickeln. Die Ermittlung und Einbeziehung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz in die Personalentwicklungsgespräche erfolgt ab 2012 .

Darüber hinaus werden im Vereinbarungszeitraum ein Gesundheitsbericht (März 2013) veröffentlicht, jährlich ein Gesundheitstag durchgeführt und Informationsveranstaltungen zu gesundheitsrelevanten Themen angeboten.

Alle Anstrengungen des zentralen und abteilungsbezogenen Gesundheitsmanagements im LAGeSo sind auf das Ziel focussiert, eine stabile Gesundheitsquote von über 90 % zu erreichen.

5.7 Zielgruppenorientierung

Das LAGeSo wird auch in den kommenden Jahren den Blick darauf richten, seine fachlichen Strukturen und Prozesse nach den Kriterien neuerer Ansätze der Analyse von Gesellschaft und Verwaltung zu bewerten.

Durch Schulungen, Workshops und andere Maßnahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit in den Feldern

- Gender – Mainstreaming,
- Antidiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt (Diversity),
- Disability – Mainstreaming sowie
- Interkulturelle Öffnung und Europafähigkeit der Verwaltung

soll das Bewusstsein der Führungskräfte und der Beschäftigten dafür geschärft werden, in der alltäglichen Wahrnehmung der Fachaufgaben Sensibilität für die genannten Perspektiven zu entwickeln und sie in die Arbeit einzubeziehen.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

In enger Kooperation mit der Pressestelle der SenGesSoz nimmt das LAGeSo seine Öffentlichkeitsarbeit eigenständig wahr.

Es wird auch in den Jahren 2012 und 2013 in der Form der Jahresberichte Leistungsbilanzen über das jeweilige Vorjahr veröffentlichen.

Das Amt wird seine bislang mit sechs Bänden erschienene Schriftenreihe für Wissenschaft und Praxis – "Blaue Reihe" – durch weitere Publikationen ausbauen.

5.9 E-Government

Gesamtkonzept

Bis zur 2. Jahreshälfte 2013 wird für das LAGeSo ein überarbeitetes Konzept „E-Government im LAGeSo“ vorliegen, das sich an den Entwicklungen in Bund und Land orientiert. Das künftige Berliner E-Government-Gesetz (EGovG Bln) sowie der Senatsbeschluss ‚S-3831/2011‘ zur Elektronischen Akte in der Berliner Verwaltung werden zu berücksichtigen sein, um die Anforderungen an elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung zu berücksichtigen.

E-Gov-Vorhaben in den Abteilungen

Das LAGeSo wird im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Fachverfahrens OSAVweb (OnlineSchwerbehindertenAntragsVerfahren) in der Abteilung III für die Antrag-

stellenden bis Ende 2012 die Möglichkeit schaffen, Anträge online im Internet zu stellen. Der Einsatz eines bereits bewährten Formularmanagementsystems erhöht einerseits die Kundenfreundlichkeit, andererseits minimiert es Aufwand und Fehleranfälligkeiten in der Sachbearbeitung durch qualifizierte Übernahme der Angaben aus dem Online-Antrag.

Eine der Aufgaben der Heimaufsicht in der Abteilung II im LAGeSo ist die Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben von Bewohnerinnen und Bewohnern in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, deren Angehörigen, Beschäftigten und anderen Personen. Um zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen, sich mit seinem Anliegen an das LAGeSo zu wenden, wird im I. Quartal 2013 der Internetauftritt des LAGeSo um eine darauf ausgerichtete Beschwerde- und Hinweisplattform erweitert.

Die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) in der Abteilung I des LAGeSo kommuniziert seit längerer Zeit über das elektronische Behördenpostfach (eBPF) des ITDZ. In einem weiteren Schritt bietet sich an, den Bereich bei der Umsetzung der elektronischen Akte zu unterstützen. Gerade mit Blick auf die anstehenden Veränderungen behördlichen Handelns ist diese E-Governmentmaßnahme fundiert vorzubereiten, um Erfahrungen für vergleichbare Aufgaben bei der Umstellung weiterer Bereiche auf die elektronische Akte zu gewinnen.

Das LAGeSo wird im Zusammenhang mit dem 2012 eingeführten IT-Fachverfahren FAZIT für Zuwendungsempfänger 2013 die Möglichkeit schaffen, im Wege eines Online-Verfahrens Anträge zu stellen (für das Bewilligungsjahr 2014) und Verwendungsnachweise online einzureichen (für das Bewilligungsjahr 2012). Mit dem Verfahren werden außerdem für den Zuwendungsgeber die Auswertungsmöglichkeiten der Zuwendungsvergabe und -verwendung durch den Einsatz einer Auswertungssoftware erhöht und effizienter gestaltet. Das Verfahren erhöht die Kundenfreundlichkeit und minimiert Aufwand und Fehleranfälligkeiten in der Sachbearbeitung durch die Übernahme der Angaben aus dem Online-Verfahren und den gemeinsamen Zugriff der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (LAGeSo) und Angebotsbereichsverantwortlichen (SenGesSoz) auf die Datenbestände der Förderprogramme Integriertes Sozialprogramm (ISP), Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren (IFP STZ) und Integriertes Gesundheitsprogramm (IGP).

6. Haushalt (Jahresbudget)

Das LAGeSo leistet auch in 2012 und 2013 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung seinen Anteil an den im Einzelplan zu erbringenden Einsparungen.

7. Vereinbarung zum operativen Controlling / Steuerungsdienst

Im Rahmen einer gesonderten Servicevereinbarung nimmt der Steuerungsdienst des LAGeSo die Aufgaben des operativen Controllings für alle Organisationseinheiten des Einzelplanes 11 wahr.

8. Berichtswesen

Der Senator erhält zum Ende Februar 2013 einen schriftlichen Zwischenbericht zum Umsetzungsstatus dieser Zielvereinbarung; er erhält zum Ende Februar 2014 einen Schlussbericht.

Unterjährig dienen die unter Punkt 2. 2 genannten regelmäßigen Treffen der Berichterstattung.

9. Vereinbarungszeitraum

Bei wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen, z.B. bei unterjährigen Sparvorgaben oder bei besonderen Aufgabenzuweisungen auf der Grundlage politischer Entscheidungen – Senator, Senat, Abgeordnetenhaus – ist die Zielvereinbarung hinsichtlich der Leistungen und Ressourcen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Diese Zielvereinbarung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft und endet am 31.12.2013; sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Zielvereinbarung abgeschlossen ist, gelten ihre Grundsätze fort.

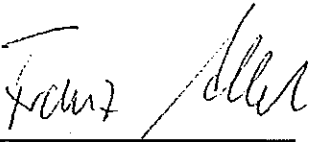
Berlin, den 01.09. 2012

Mario Czaja



Senater für Gesundheit und Soziales

Franz Allert



Präsident des Landesamtes für
Gesundheit und Soziales

LAGeSo 